Gebirgsschützenkompanie
„Oberer Wasen“ Raubling e.V.

SATZUNG

des Vereins Gebirgsschützenkompanie
„Oberer Wasen“ Raubling e.V.

Artikel 1
Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **Gebirgsschützenkompanie „Oberer Wasen“ Raubling e.V.** Kurz genannt **GSK Raubling e.V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Raubling.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
4. Der Verein wird Mitglied im Gebirgsschützenbataillon Inn-/Chiemgau und im Bund der Bayerischen Gebirgsschützenkompanien.

Artikel 2
Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit, Geschäftsjahr

1. Die GSK Raubling e.V. verfolgt als Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck der GSK Raubling e.V. ist dabei das Erhalten und Weitergeben überlieferten wehrhaften Brauchtums und des Kulturguts, Pflege alpenländischer Sitte und Tradition.
   Dieser Zweck wird noch verstärkt durch die Förderung und Ausübung des Schießsports und der Beteiligung an heimat- und brauchtumsverbundenen Veranstaltungen. Die Gebirgsschützenkompanie ist dabei selbstlos tätig.
3. Die GSK Raubling e.V. verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Kompanie. Die Mittel der GSK Raubling e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden. Die Kompanie wird ehrenamtlich geführt.
4. Das Geschäftsjahr der Kompanie ist das Kalenderjahr.

Artikel 3
Mitgliedschaft

1. Aktive Mitglieder können unbescholtene, ordentliche, heimatverbundene Männer und Frauen (Marketenderinnen) über 18 Jahre werden, die verlässlich sind und reges Interesse am wehrhaften Brauchtum und an der Erhaltung des bodenständigen Kulturguts haben.
2. Ebenso aktive Mitglieder können Kinder und Jugendliche in bestimmten Aufgabenbereichen (z.B. Taferl-Bua, Trommler, Pionier, etc.) werden.
3. Als passive Mitglieder gelten Bürgerinnen und Bürger, die durch Beitrag, Mitarbeit und Förderung die gute Sache unterstützen.
4. Wer Mitglied werden möchte, hat an die Hauptmannschaft einen schriftlichen Aufnahmeantrag zur richten. Bei Minderjährigen muss der gesetzliche Vertreter schriftlich zustimmen.
5. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet die Hauptmannschaft.
6. Mitglieder und Nichtmitglieder können auf Vorschlag des Kompanieausschusses durch die Kompanieversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Artikel 4
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt muss gegenüber einem Mitglied der Hauptmannschaft schriftlich mitgeteilt werden. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr und sonstige Leistungen sind in voller Höhe zu entrichten.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Hauptmannschaft beschlossen werden.
   Als Gründe für einen Ausschluss gelten:
   a) Verstöße gegen die Satzung und Kompanieordnung sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der satzungsgemäßen Organe;
   b) Schädigung des Ansehens der Kompanie oder des Bundes der Bayerischen Gebirgsschützenkompanien.
   c) Grobe Verstöße gegen Anstand, Sitte und geltendes Recht. Dem auszuschließenden Mitglied ist die Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
   Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen per Einschreiben umgehend mitzuteilen.
4. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb von 28 Tagen schriftlich Einspruch bei der Hauptmannschaft erheben. Über den Einspruch entscheidet endgültig die nächstfolgende Kompanieversammlung. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Der Beschluss über den endgültigen Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen per Einschreiben mitzuteilen.
5. Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder sind verpflichtet, die von der Kompanie gestellten Monturzubehörteile und Ausrüstungsgegenstände in einwandfreiem Zustand an die Kompanie zurückzugeben.

Artikel 5
Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder (Volljährige, aktive und passive und Ehrenmitglieder) haben das Recht,
   a) an den Kompanieversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
   Stimmübertragung ist nicht möglich.
   b) Alle volljährigen, aktiven Mitglieder haben das Recht in die Hauptmannschaft gewählt zu werden.

2. Alle Mitglieder haben die Pflicht,
   a) die Interessen des Vereins stets wahrzunehmen, die Belange der Kompanie zu fördern und nach ihren Möglichkeiten mitzuarbeiten.
   b) die Satzung, die Kompanieordnungen und die von den satzungsgemäßen Organen der Kompanie gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen und die Mitgliedsbeiträge zeitgerecht zu entrichten.
   Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird jeweils in einer Kompanieversammlung von den anwesenden Mitgliedern bestimmt und festgelegt.

Artikel 6
Organe der Kompanie

Hauptmannschaft	(Vorstandschaft)
Kompanieausschuss	(Erweiterte Vorstandschaft)
Kompanieversammlung	(Jahreshauptversammlung)

Artikel 7
Die Hauptmannschaft

1. Zur Hauptmannschaft gehören:

Hauptmann		(Vorsitzender)
Oberleutnant u. Hauptmannstellvertreter		(Stellv. Vorsitzender)
Leutnant	Kompanieoffizier	(Adjutant)
Leutnant	Kompanieschreiber u. Chronist	(Schriftführer)
Leutnant	Zahlmeister	(Kassier)

2. Der Hauptmann und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten die Kompanie gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Im Innenverhältnis ist der Oberleutnant u. Hptm.- Stellvertreter nur berechtigt, den Hauptmann zu vertreten, wenn dieser verhindert ist.
4. Der Kassier (Leutnant und Zahlmeister) ist verantwortlich für das ganze Kassenwesen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich Rechnung abzulegen.
5. Die Hauptmannschaft bearbeitet die anfallenden Arbeiten der Kompanie und erfüllt die ihr von der Kompanieversammlung übertragenen Aufgaben. Dazu beruft der Hauptmann, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, zur Hauptmannschaftssitzung ein. Die Einladung hat mündlich oder schriftlich mit einer Frist von drei Tagen zu erfolgen.
6. Eine Hauptmannschaftssitzung muss einberufen werden:
   a) vor jeder Kompanieversammlung
   b) wenn mindestens drei Mitglieder der Hauptmannschaft dies schriftlich oder mündlich beantragen.

   Der Hauptmann hat das Recht weitere Personen zu Hauptmannschaftssitzungen einzuladen. Stimmrecht haben nur die Mitglieder der Hauptmannschaft. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn drei Mitglieder der Hauptmannschaft anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Es wird offen abgestimmt. Stimmübertragung ist nicht möglich.
7. Die Offiziere der Kompanie haben bei offiziellen Anlässen der Kompanie Weisungsbefugnis. Diese kann vom Hauptmann auf besondere Anordnung auch auf Mitglieder des Kompanieausschusses übertragen werden.

Artikel 8
Kompanieausschuss

1. Zum Kompanieausschuss gehören:

Hauptmannschaft	
Ehrenoffiziere	
1 Fähnrich	
1 Rottmeister	Schützenmeister
1 Rottmeister	Chronist
1 Rottmeister	Zeugwart
1 Oberjäger	Beirat
1 Beirat	Marketenderin

1 Beirat passives Mitglied

2. Der Kompanieausschuss unterstützt die Hauptmannschaft in der Führung der Kompanie und der Erfüllung ihrer Aufgaben.
3. Zu den besonderen Aufgaben des Kompanieausschusses gehören auch die Erstellung der Kompanieordnung und die Vorlage von Vorschlägen zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.
4. Der Kompanieausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmübertragung ist nicht möglich.

Artikel 9
Kompanieversammlung

1. Die ordentliche Kompanieversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich einmal statt.
2. Eine außerordentliche Kompanieversammlung ist anzuordnen, wenn dies
   a) die Hauptmannschaft beschließt;
   b) der Kompanieausschuss beschließt;
   c) mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder mit Angabe der Gründe bei der Hauptmannschaft beantragen.
3. Alle Kompanieversammlungen werden vom Hauptmann einberufen; dies geschieht durch Veröffentlichung im Raublinger Gemeindeanzeiger und im OVB Rosenheim. Die Frist zwischen Veröffentlichung und Versammlung beträgt mindestens eine Woche.
4. Die Kompanieversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, wenn nicht die Satzung für bestimmte Angelegenheiten eine andere Regelung vorsieht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Entlastungen haben Mitglieder der Hauptmannschaft kein Stimmrecht.
5. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
6. Bei Wahlen für die Hauptmannschaft ist ein Wahlausschuss von mindestens drei Personen, einschließlich eines Wahlleiters, zu bilden. Die Wahl der Hauptmannschaft erfolgt geheim mit Stimmzettel. Die Wahl des Kompanieausschusses sowie weitere Abstimmungen werden offen (per Akklamation) durchgeführt. Sie ist jedoch geheim durchzuführen, wenn mindestens zehn Mitglieder dies verlangen.
7. Anträge von Mitgliedern zu einer Kompanieversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin bei der Hauptmannschaft einzureichen.

Artikel 10
Aufgaben der Jahreshauptversammlung

1. Die ordentliche Kompanieversammlung ist zuständig für
   a) die Entlastung der Hauptmannschaft;
   b) die Wahl der Hauptmannschaft;
   c) die Wahl des Kompanieausschusses;
   d) die Wahl von zwei Revisoren (Kassenprüfer)
   e) die Festsetzung des jährlichen Kompaniebeitrags

2. Ordentliche und außerordentliche Kompanieversammlungen sind ferner zuständig für:

a) Entscheidungen von grundsätzlichen Belangen für die Kompanie;
b) Satzungsänderungen;
c) Auflösung der Kompanie;
d) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
e) Entscheidungen über Einsprüche bei Ausschlüssen

Artikel 11
Wahlen, Amtszeit

1. Wahlen werden wie Beschlüsse getätigt (siehe Artikel 9).
2. Gewählt werden können nur volljährige aktive Mitglieder, wenn sie bei der zuständigen Kompanieversammlung anwesend sind oder ihre Zustimmung zur Wahl schriftlich vorliegt.
3. Die Wahlen erfolgen für die Mitglieder der Hauptmannschaft und des Kompanieausschusses einzeln.
4. Die Wahlen gelten für eine Amtszeit von drei Jahren. Die Gewählten bleiben jedoch im Amt bis zur ordnungsgemäßen Wahl der neuen Hauptmannschaft bzw. des neuen Kompanieausschusses.
5. Scheidet ein Mitglied der Hauptmannschaft oder des Kompanieausschusses während der Amtszeit aus oder ist dauernd verhindert, sein Amt auszuüben, so beruft die Hauptmannschaft einen Vertreter. Bei der nächsten ordentlichen Kompanieversammlung erfolgt dann die Neuwahl, wobei die Amtszeit des Nachgewählten mit der Amtszeit der Hauptmannschaft und des Kompanieausschusses endet.
6. Bei den Wahlen sind auch zwei Revisoren (Kassenprüfer) zu bestimmen.

Artikel 12
Protokolle

1. Beschlussprotokolle sind zu führen über:
   a) Kompanieversammlungen;
   b) Sitzungen des Kompanieausschusses;
   c) Sitzungen der Hauptmannschaft
2. Für die Protokollführung sind der Hauptmann und der Kompanieschreiber verantwortlich.
   Im Fall der Verhinderung des Kompanieschreibers wird vom Hauptmann ein anderer Protokollführer (Chronist) bestimmt. Protokolle sind vom Protokollfertiger und vom Hauptmann zu unterzeichnen. Die Protokolle sind bei der nächsten Sitzung des zuständigen Organs vorzulegen und genehmigen zu lassen. Über Einsprüche ist Beschluss zu fassen. Von allen Protokollen sind zwei Ausfertigungen aufzubewahren und zwar eine Ausfertigung beim Hauptmann und eine im Kompaniearchiv beim Kompanieschreiber.

Artikel 13
Kassenprüfung

1. Zwei Revisoren prüfen frühestens vierzehn Tage und spätestens drei Tage vor der ordentlichen Jahreshauptversammlung die Kassenführung auf ihre rechnerische Richtigkeit. Sie erstatten darüber Bericht bei der ordentlichen Jahreshauptversammlung und beantragen, wenn alles in Ordnung ist, die Entlastung des Zahlmeisters.
2. Den Revisoren steht es ferner zu, bei ordentlicher Kompanieführung, der Versammlung die Entlastung der Hauptmannschaft vorzuschlagen.

Artikel 14
Dienst und Ehrendienst

1. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, bei offiziellen Anlässen die einheitliche Montur mit ihren Zubehörteilen zu tragen. Das Tragen der Montur und Armierung zu anderen Zwecken z.B. Hochzeiten und anderen Familienfeiern, oder öffentlichen Anlässen) ist nur mit Erlaubnis des Hauptmanns gestattet.
2. Die einheitliche Montur der aktiven Gebirgsschützen besteht aus den bei der Gründungs-Versammlung am **17.06.2004** festgelegten Kleidungsstücken, Zubehörteilen und Armierung.
3. Für die der Kompanie gehörenden Zubehörteile ist jeder Gebirgsschütze für ordnungsgemäße Instandhaltung verantwortlich und kann notfalls zu Ersatzleistung herangezogen werden.

Artikel 15
Auflösung der Kompanie

1. Die Auflösung der Kompanie oder der Wegfall ihres bisherigen Zweckes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Kompanieversammlung beschlossen werden, bei der mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen.
2. Der Auflösung- bzw. Wegfallbeschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit.
3. Im Falle der Auflösung der Gebirgsschützenkompanie „Oberer Wasen“ Raubling und bei endgültigem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist der Besitz und das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Raubling mit der Auflage zu übergeben, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Heimatpflege zu verwenden-

Diese **geänderte Satzung** (ersetzt Urfassung vom 17.06.2004) wurde am **06.02.2015** durch die Kompanieversammlung und am **06.03.2015** durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen.

Raubling, 06.03.2015